Gesetz vom ……, mit dem das Burgenländische Gesundheitswesengesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Gesundheitswesengesetz, LGBl. Nr. 5/2006, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 und im § 2 Abs. 2 wird das Zitat „LGBl. Nr. 70/2005“ *durch das Zitat* „LGBl. Nr. 61/2008“ *ersetzt.*

2. Im § 5 Abs. 1 Z 2 wird die Jahreszahl „2005“ *durch die Jahreszahl* „2008“ *ersetzt.*

3. Im § 5 Abs. 1 Z 5 wird die Jahreszahl „2005“ *durch die Jahreszahl* „2008“, *und die Jahreszahl* „2008“ *durch die Jahreszahl* „2013“ *ersetzt.*

4. Im § 6 Abs. 1 wird die Wortfolge „in folgender Höhe (fiktiv, kein Vorwegabzug) bereitgehalten:“ *durch die Wortfolge* „in der erforderlichen (vereinbarten) Höhe bereitgehalten.“ *ersetzt; die Z1 und 2 entfallen.*

5. Im § 7 Z 1 wird der Klammerausdruck „(Art. 15 Abs. 1 der Vereinbarung)“ *durch den Klammerausdruck* „(Art. 19 Abs. 1 der Vereinbarung)“ *ersetzt.*

6. Dem § 8 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Leitung obliegt der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der Burgenländischen Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H..“

7. § 10 Abs. 1 Z 6 lautet:

„6. ein vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger entsandtes Mitglied ohne Stimmrecht,“

8. Im § 11 Abs. 1 wird das Wort „drei“ *durch das Wort* „zwei“ *ersetzt.*

9. § 12 Abs. 1 Z 3 und 4 lauten:

„3. Abstimmung der Inhalte sowie allfälliger Anpassungen, Wartungen und Weiterentwicklungen der regionalen Strukturpläne Gesundheit (Detailplanungen gemäß Art. 3 und 4 der Vereinbarung) bzw. von Kapazitätsfestlegungen für die Erbringung von Gesundheitsleistungen in allen Sektoren des Gesundheitswesens, wobei die Qualitätsvorgaben gemäß Z 1 zu berücksichtigen sind;

4. Erprobung und Umsetzung von Modellen zur sektorenübergreifenden Finanzierung des ambulanten Bereichs sowie Umsetzung von leistungsorientierten Vergütungssystemen (ergebnisorientiert, pauschaliert und gedeckelt) unter Berücksichtigung aller Gesundheitsbereiche auf Basis entsprechender Dokumentationssysteme;“

10. Im § 12 Abs. 1 Z 17 wird das Zitat „11. Abschnitt“ *durch das Zitat* „13. Abschnitt“ *ersetzt.*

11. § 12 Abs. 1 Z 18 entfällt.

12. Im § 23 Z 1 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 88/2005“ *durch das Zitat* „BGBl. I Nr. 120/2008“ *ersetzt.*

13. § 23 Z 2 lautet:

„2. Finanzausgleichsgesetz 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 85/2008;“

14. Im § 24 Abs. 2 wird die Jahreszahl „2008“ *durch die Jahreszahl* „2013“ *ersetzt.*

15. Dem § 24 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Änderungen des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Z 2 und 5, § 6 Abs. 1, § 7 Z 1, § 8 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 Z 3, 4 und 17, von § 23 Z 1 und 2 sowie die Änderung des § 24 Abs. 2, jeweils durch das Gesetz LGBl. Nr. xxxx/xxxx, sowie der Entfall von § 12 Abs. 1 Z. 18 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2006 treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft; § 10 Abs. 1 Z 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xxxx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen bzw. dem daraus resultierenden Paktum für die Periode 2008- 2013 wurde unter anderem der Abschluss einer neuen Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens vereinbart. Das Burgenländische Gesundheitswesengesetz in der derzeitigen Fassung stellt die gesetzliche Umsetzung der in der vorigen Finanzausgleichsperiode (FAG 2005) in Geltung gewesenen Art. 15a B-VG Vereinbarung, BGBl. I Nr. 73/2005 im Burgenländischen Landesrecht dar. Aufgrund der neuen Art. 15a- B-VG Vereinbarung, BGBL. I Nr. 105/2008 sind legistische Anpassungen im Burgenländischen Gesundheitswesengesetz notwendig.

Ziel:

Anpassung des Landesrechtes an die neue Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl. I Nr. 105/2008

Lösung:

Novellierung des Burgenländischen Gesundheitswesengesetzes

Alternative:

Keine

Kosten:

Aus der ggst. Novelle ergibt sich kein Mehraufwand.

Erläuterungen

Im Paktum zum Finanzausgleich für die Periode 2008 bis 2013 wurde unter anderem der Abschluss einer neuen Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens für diesen Zeitraum vereinbart. Das Burgenländische Gesundheitswesengesetz in der derzeitigen Fassung stellt die gesetzliche Umsetzung der in der vorigen Finanzausgleichsperiode (FAG 2005) in Geltung gewesenen Art. 15a B-VG Vereinbarung, BGBl. I Nr. 73/2005 im Burgenländischen Landesrecht dar.

Durch den nunmehrigen Abschluss der neuen Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl. I Nr. 105/2008 sind vorstehende legistische Anpassungen hinsichtlich Verweisungen, Gültigkeitsdauer, Aufgaben etc. notwendig, um die nunmehrige Art. 15a B-VG Vereinbarung, BGBl. I Nr. 105/2008 (für die Finanzausgleichsperiode 2008 bis 2013) im Burgenländischen Landesrecht umzusetzen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Z 1 bis 5:

Hierbei handelt es sich um rein legistische Anpassungen an die neue Finanzausgleichsperiode (2008-2013) bzw. an die u.a. daraus resultierende neue Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl. I Nr. 105/2008.

Zu Z 6:

Mit dieser Ergänzung wird über Anregung der KRAGES klargestellt bzw. festgelegt, dass die Leitung der Geschäftsstelle des BURGEF dem Geschäftsführer der KRAGES obliegt.

Zu Z 7:

Nach der neuen Art. 15a B-VG Vereinbarung, BGBl. I Nr. 105/2008 gehört auch ein Mitglied des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger der Gesundheitsplattform ohne Stimmrecht an. Andererseits ist der Landesverband Burgenland des Österreichischen Gesundheits- und Krankenpflegeverbandes nicht Mitglied der Gesundheitsplattform. Daher ist der § 10 Abs. 1 Z. 6 leg. cit. entsprechend zu ändern.

Zu Z 8:

Über Ersuchen der KRAGES wurde die Einberufungsfrist der Gesundheitsplattform aus Praktikabilitätsgründen von drei Wochen auf zwei Wochen verkürzt.

Zu Z 9:

Hierbei handelt es sich um modifizierte Aufgaben der Gesundheitsplattform entsprechend der neuen Art. 15a B-VG Vereinbarung, BGBl. I Nr. 105/2008.

Zu Z 10 bis 14:

Hierbei handelt es sich um rein legistische Anpassungen an die neue Finanzausgleichsperiode (2008-2013) bzw. an die u.a. daraus resultierende neue Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl. I Nr. 105/2008.

Zu Z 15:

Ggst. Novelle soll, analog zur neuen Art. 15a B-VG Vereinbarung, BGBl. I Nr. 105/2008 rückwirkend mit 1. Jänner 2008 in Kraft treten. Lediglich § 10 Abs. 1 Z 6 (Zusammensetzung der Gesundheitsplattform) soll aus rechtlichen Gründen erst mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten.